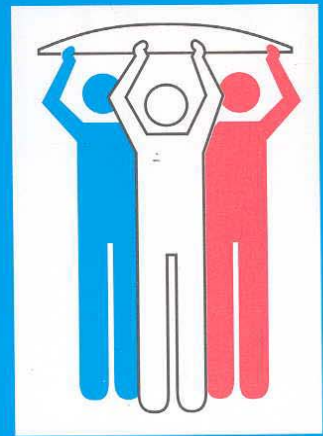


**Rat für Kriminalitätsverhütung
in Schleswig-Holstein**



Informationen

aus der Geschäftsführung

**Straftaten
gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

Abschlußbericht der Arbeitsgruppe 4.2

Kiel, im Oktober 1996

Kriminalitätsverhütung geht alle an

Herausgeber:

Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein

Redaktion:

Geschäftsführung
des Rates für Kriminalitätsverhütung
in Schleswig-Holstein

im Innenministerium Schleswig-Holstein
Referat IV 411
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: 0431/988 - 3155 (Herr Finkel)
 - 3156 (Frau Müller-Kronbügel)
 - 3157 (Herr Braun)

Telefax: 0431/988 - 2833

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Problemdarstellung	3
3.	Vorschläge zur Politikberatung/Rechtsprechung	4
4.	Vorschläge für beteiligte Institutionen	6
4.1.	Polizei	6
4.2.	Staatsanwaltschaft	8
4.3.	Strafvollzug/Therapie	10
	Erlass „Gewaltdelikte gegen Frauen“	

1. Einleitung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind in der Regel geplante und bewußte Gewaltäußerungen und wirken absichtsvoll außerordentlich erniedrigend auf die Opfer. Die bisherigen Erfahrungen zeigten, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die sekundäre oder sogar tertiäre Viktimisierung der Opfer durch Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte die Erniedrigungsphase verstärken oder verlängern und bis zu nachhaltigen Störungen der Persönlichkeit führten. Sollte der Verfolgungs- und Strafanspruch der Gemeinschaft zugunsten des individuellen Opferschutzes zurücktreten oder gibt es Wege der erträglichen Strafverfolgung?

Zur Lösung dieser Fragen veranstaltete der Arbeitskreis Gewalt Frauen, Kiel, unter dem Thema „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Entwicklung, Perspektiven, Kooperation“ - eine Fachtagung für den Opferschutz am 15. und 16. September 1994 im Amtsgericht Kiel.

In acht Arbeitsgruppen wurden Problematiken erörtert, definiert und politische Zielsetzungen formuliert.

Der Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein behandelte in seiner Arbeitsgruppe 4 „Gewaltkriminalität“ diesen Problembereich und nahm sich in einer Unterarbeitsgruppe 4.2 dieser Thematiken der Veranstaltung an, um Lösungsmöglichkeiten bei den Strafverfolgungsbehörden Polizei und Staatsanwaltschaft zu finden und Ratschläge für die dem Strafverfahren ggf. folgenden Therapie der Verurteilten zu formulieren.

Die Unterarbeitsgruppe 4.2 gehörten Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen an:

Notruf Kiel

Frauenhaus Kiel

Therapie Sexualstraftäter Kiel

Kinderschutzzentrum Kiel

Pro Familia Flensburg

Justizministerium Kiel

Generalstaatsanwaltschaft Schleswig

Jugendgericht Kiel

Innenministerium Kiel

Kriminalpolizei Flensburg

Dieser Unterarbeitsgruppe arbeiteten wiederum Arbeitsgruppen aus den Bereichen Polizei, Generalstaatsanwaltschaft und Pro Familie-Therapie zu.

2. Problemdarstellung

Die Instanzen förmlicher sozialer Kontrolle (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) leiten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Maßnahmen ein, die einerseits den Tatverdächtigen ermitteln und überführen, andererseits weitere Taten verhindern sollen. Dabei haben diese Instanzen einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, der den Anforderungen des Strafgesetzbuches und den Regeln der Strafprozeßordnung gerecht werden muß, wobei auch diese rechtlichen Grundlagen einer Überprüfung unterzogen werden müssen. So sind eine erste Befragung des Opfers und eine ausführliche Vernehmung durch die Polizei zur Bestimmung der beweissichernden Maßnahmen an Opfer, Täter und Tatort unerlässlich, Spurensuche und Spurensicherung, die Sicherstellung von Kleidung, Wahlgegenüberstellung mittels venezianischem Spiegel und ergänzende Vernehmung, nachdem die in der Regel von der Opferaussage abweichenden Aussagen des Täters protokolliert worden sind, sind notwendige Folgemaßnahmen. In Anbetracht der bei einem Verbrechen gegebenen Strafandrohung muß die Polizei auch die aus der Sicht des Täters vorgetragenen entlastenden Umstände besonders überprüfen. Sie muß Widersprüche beweissicher klären. Dazu ist in der Regel die mehrfache Mitwirkung des Opfers leider geboten.

Insbesondere bei Gewalttaten gegen Frauen wird das polizeiliche Verhalten häufig im Hinblick auf die Reaktion gegenüber dem weiblichen Opfer sexueller Gewalttaten kritisiert. Der Polizei wird vorgeworfen, dass

- sich die Gewalt von Männern gegenüber Frauen auch in dem fast ausschließlich von männlichen Polizeibeamten getragenen Umfang mit weiblichen Opfern von sexuellen Gewalttaten zeigt und fortsetzt,
- die polizeiliche Reaktion durch Mißtrauen gegenüber dem Opfer und durch opferfeindliche Vorstellungen bestimmt und beeinflußt wird,
- eine sekundäre Viktimisierung der weiblichen Opfer bei der Polizei erfolgt,
- als Reaktion betroffener Frauen die Folge eintritt, dass sie nicht nochmals Anzeige erstatten würden.

Das in diese polizeilichen Ermittlungen bereits eingreifende, aber oft auch sich diesem Verfahren anschließende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft birgt ebenfalls die Gefahr der sekundären Viktimisierung, aber auch von Verfahrensfehlern, die zu Aufhebungen tatrichterlicher Urteile und damit zur Wiederholung des Hauptverfahrens führen können. Für die betroffenen Verletzten entstehen belastende und unzumutbare Folgen.

Eine weitere sekundäre oder sogar tertiäre Viktimisierung kann in der Hauptverhandlung vor Gericht erfolgen. Ein völlig neuer verantwortlicher Personenkreis (Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Begutachtung, Nebenklagevertretung) beschäftigt sich mit der Angelegenheit in verantwortlicher Weise, der Rechtsgrundsatz der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung fordert die Wiederholung von Sachverhalten und Aussagen, der unmittelbare Kontakt zum damaligen Tatverdächtigen wird wiederholt. Zudem besteht die Gefahr der Relativierung der Opferrolle der Frau durch den Angeklagten.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind häufig ein Ausdruck des patriarchal-strukturierten und gelebten Geschlechterverhältnisses. Die Annahme einer Vortäuschung, das Ablehnen der Anzeigenaufnahme, der Vorwurf gegen bestimmte Verhaltensweisen und die Zuschreibung der Mitschuld, der Verantwortung oder eines leichtsinnigen Handelns gepaart mit der hohen Wahrscheinlichkeit, bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht durch Männer vernommen zu werden, verstärken die Kritik an den Instanzen förmlicher sozialer Kontrolle.

Die Mängel im Strafvollzug bei verurteilten Sexualstraftätern sind geprägt von der sehr aggressiven und Frauen verachtenden Subkultur der Gefängnisse. Die Explorationen zum therapeutischen Ansatz erfolgen viel zu häufig ohne Absprachen zwischen Bewährungshilfe, Gericht, Klient und Therapeut. Die Folgen sind ein viel zu oberflächliches Eingehen auf die individuellen Notwendigkeiten des Strafvollzugs und der Therapie bei Sexualstraftätern.

3. Vorschläge zur Politikberatung/Rechtsprechung

Nicht nur aus den Diskussionsrunden der Unterarbeitsgruppen, sondern auch aus der Fachtagung „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ am 15./16. September 1994 durch den Arbeitskreis Gewalt gegen Frauen, Kiel, sind folgende Ergebnisse als Forderung an die Politik formuliert worden:

- 3.1. Die Vernehmung des Opfers durch eine Tonaufzeichnung zu dokumentieren, erspart Mehrfachvernehmungen, Aussagen in der Hauptverhandlung und hilft Widersprüche zu klären, so daß diese Praxis in die Strafprozeßordnung aufgenommen werden sollte.
- 3.2. Änderung des § 172 GVG (Ausschluß der Öffentlichkeit) und des § 247 StPO (Ausschluß des Täters) in der Weise, daß diese Bestimmungen einen obligatorischen Ausschluß während der Aussage der betroffenen Frau vorsehen, es sei denn, diese wünscht den Ausschluß nicht.
- 3.3. Nebenklagevertretung als Pflichtnebenklagevertretung in den Fällen, in denen der Angeklagte einen Anspruch auf Pflichtverteidigung hat.
- 3.4. Verbesserung der Prozeßkostenhilfe, Anheben des Satzes und Kostenübernahme bei Opfern und Verletzten von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- 3.5. Anpassung der Rechtsprechung bei sog. Beziehungstaten im Sinne einer straferschwerenden, strafschärfenden Bewertung.
- 3.6. Änderung der Rechtsprechung des BGH zur Ahndung von Straftaten bezüglich des Fortsetzungszusammenhanges, um die sexuelle Einwirkung auch über einen längeren Zeitraum ohne Einzeltaten beweisen zu können.
- 3.7. Gesetzliche Verankerung einer Go-Order (Anordnung zum Verlassen der Gemeinschaft oder Familie) bei Gewalt gegen Frauen in engen persönlichen Beziehungen und deren konsequente Anwendung. Viel zu oft bleiben Täter in der großen Wohnung, und Opfer ziehen mit den Kinder aus.

- 3.8. Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen des 13. Abschnitts des StGB:
- Ersatzlose Streichung der Voraussetzung der Außerehelichkeit bei Vergewaltigungen
 - Geschlechtsneutrale Bezeichnung der Opfer als Person bei allen sog. Sexualdelikten
 - Gleichstellung der analen, oralen und vaginalen sexualisierten Gewalt-handlungen
 - Veränderung des Inhalts der Widerstandsfähigkeit
 - Strafbarkeit der sexualisierten Gewalthandlungen in der Therapie
 - Verankerung der Pflicht zur Behandlung bzw. Therapie der gewaltausübenden Männer in den entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen. Ziel ist die Aufhebung der Zustimmung des Angeklagten zu einer Therapie bzw. Behandlung als Bewährungsaufgabe
 - Rückmeldung und Kontrolle der Therapiemaßnahmen und ggf. erneute gerichtliche Entscheidung.
- 3.9. Sicherstellung eines Aussagerechts betroffener Frauen vor Gericht, auch wenn deren Aussage aufgrund des Geständnisses des Angeklagten nicht mehr notwendig ist.
- 3.10. Sicherstellung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fachberatungsstellen.
- 3.11. Einrichtung von Spezialkammern bei den Landgerichten zum Zwecke der Verhandlung der sexualisierten Gewalt. Angebot einer entsprechenden Fortbildung der Richterinnen und Richter an den Amts- und Landgerichten sowie eine entsprechende Einweisung der Schöffinnen und Schöffen.
- 3.12. Ausbau des Zeuginnen- und Zeugenschutzprogramms (möglicherweise Zeugenschutzgesetz):
- Verbesserung der psychosozialen Betreuung
 - Einbeziehung und Ausbau der Beratungsstellen.

4. Vorschläge für beteiligte Institutionen

Die eingesetzten Unterarbeitsgruppen haben folgende Einzelvorschläge unterbreitet:

4.1. Polizei

- Überprüfung der Aufbauorganisation der gegliederten Kriminalpolizeistellen und der Zuständigkeitsregelung für die Kommissariate 11.
- Überprüfung der Anzahl und des Einsatzes spezialisierter Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Bearbeitung von Sexualdelikten einschließlich erkennungsdienstlicher Aufgaben bei den Kriminalpolizeidienststellen.
- Überprüfung der Unterstützungsleistung von Spezialisten für Maßnahmen der Schutzpolizei im Rahmen des sog. „ersten Angriffs“ und des Bereitschaftsdienstes der Kriminalpolizeidienststellen.
- Überprüfung der ausreichenden Besetzung der Kriminalpolizeidienststellen mit Frauen und der Teambildung Frau/Mann bei der Ermittlungsführung.
- Überprüfung der Fortbildungsintervalle von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Sexualdelikten sowie der Fortbildung für Sachgebiets- und Kommissariatsleiter, auch im Hinblick auf geschlechtsspezifische Rollen.
- Überprüfung der Aus- und Fortbildungsprogramme im Hinblick auf Themen über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Fortbildung der Schutz- und Kriminalpolizei.
- Entwicklung von Angeboten zur Supervision für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten.
- Überprüfung der Ausstattung von Diensträumen für die Anhörung und Vernehmung im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Erarbeitung eines Pflichtenkataloges einschl. des Einsatzes von Videotechnik für die Tatortaufnahme, Rekonstruktion, Dokumentation und Vernehmung von Kindern.
- Überprüfung der vorhandenen Merkblätter nach dem Opferentschädigungsgesetz und der Strafprozeßordnung, insbesondere im Hinblick auf allgemeine Verständlichkeit und Informationen über örtliche Beratungs- und Hilfseinrichtungen.

- Entwicklung einer Richtlinie zum „ersten Angriff“ bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung für die Schutz- und Kriminalpolizei einschl. der wesentlichen Ermittlungsschritte.
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit polizeiexternen Institutionen auf Landesebene sowie auf regionaler Ebene durch Gründung von Arbeitskreisen „Sexualisierte Gewalt“ (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, kommunale Ämter, Hilfeinrichtungen pp.).
- Möglichkeiten der Krisenintervention und Einrichtung fachübergreifend besetzter Fallkonferenzen auf regionaler Ebene (Schwerpunkt: Opferbetreuung und sonstige helfende Maßnahmen).
- Überprüfung zur noch stärkeren Prioritätensetzung bei der Aufklärung von Sexualstraftaten im Rahmen der täglichen Arbeitsorganisation.
- Entwicklung eines zwischen Polizei und Justiz abgestimmten Erlasses zur Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- Überprüfung der Gefährdungslage und möglicher Verzicht auf die Anschrift des Opfers innerhalb der Strafanzeige und der Vernehmung (§ 68 Abs. 2 StPO).

Die Überprüfung dieser Vorschläge führte zu dem in der Anlage befindlichen Erlaß für die Landespolizei Schleswig-Holstein.

4.2 Staatsanwaltschaft (Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren, Vollstreckungsverfahren)

Der Generalstaatsanwalt hat in einem Leitfaden für die Bearbeitung einschlägiger Verfahren folgende Positionen festgeschrieben:

- Frühzeitiges Einschalten der Staatsanwaltschaft in bedeutenden Fällen nach Kontakt durch die Polizei,
- Prüfung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr gem. § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO auch schon bei einmaliger Verfehlung,
- Anwesenheit der Staatsanwaltschaft bei der Haftvorführung oder bei einem Haftprüfungstermin,
- Prüfung, ob ein weibliches Opfer von einer Frau vernommen werden kann,
- umfassende Information über die Rechte als Verletzte,
- deutliche Hinweise auf den Beistand durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin,

- Hinweis auf Prozeßkostenhilfe,
- Anwesenheitsrecht einer Vertrauensperson der Geschädigten (Nr. 19 a Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren - RiStBV),
- bei entsprechender Gefährdungslage Möglichkeit der Geheimhaltung der Anschrift im Ermittlungsverfahren, in der Anklageschrift und Ladungsmittelteilung (§ 68 Abs. 2; § 200 Abs. 1 Sätze 3 und 4; § 222 Abs. 1 Satz 3 StPO; Nr. 130 a RiStBV),
- Entfernung von Lichtbildern in ganz oder teilweise unbekleidetem Zustand des Opfers bei späterer Akteneinsicht (Ausnahme bei der Verteidigung),
- Einhaltung der Anwesenheits- und Benachrichtigungsvorschriften des § 168 c StPO bei richterlichen Vernehmungen (§§ 52, 168 c, 81 c StPO),
- bei nachvollziehbarer Angst der Zeuginnen und Zeugen Antrag auf Ausschluß des Beschuldigten (§ 168 c Abs. 3 StPO) mit Hinweis auf die Benachrichtigungspflichten an den Beschuldigten und die möglichen Rechtsfolgen,
- Hinweis auf Anwesenheitsrechte des Rechtsbeistandes der späteren Nebenklageberechtigten (§ 406 g Abs. 2 Satz 2 StPO) bei richterlichen Vernehmungen,
- Verzicht auf Glaubwürdigkeitsgutachten erwachsener Zeuginnen im Regelfall, da die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeuginnen und Zeugen Angelegenheit des Gerichts ist. Ausnahmen sollten sein: psychische Erkrankung, geistige Behinderung oder hochgradige Drogenabhängigkeit des Opfers.
- Soll die Zeugin später auf ihre Glaubwürdigkeit begutachtet werden und steht dieses bei einer richterlichen Vernehmung bereits fest, sollte die Zeugin im Falle eines Zeugnisverweigerungsrechts bei dieser Gelegenheit entsprechend richterlich belehrt werden, um spätere Verfahrensverzögerungen durch erneute Vorladung zum Richter zu vermeiden.
- Die Verfahrenseinstellung soll der Zeugin nicht durch Einstellungsformular, sondern durch gesondertes Anschreiben mitgeteilt werden.
- Bei Anklageerhebung sollte geprüft werden, ob wegen der Bedeutung der Sache gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3, § 74 Abs. 1 Satz 2 GVG Anklage zum Landgericht erhoben werden sollte. Dadurch kann dem Opfer eine zweite Tatsacheninstanz erspart werden (Nr. 113 RiStBV).
- Zur unnötigen Belastung von Zeuginnen und Zeugen sollten schon in der Übersendungsverfügung an das Gericht Mitteilungen erfolgen, ob

Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit gem. § 171 b GVG und/oder Ausschluß des Angeklagten gem. § 247 StPO gestellt werden.

- Die Vertretung der Nebenklage ist von der Anklageerhebung zu unterrichten. Es kann angeregt werden, einen Adhäsionsantrag rechtzeitig einzureichen.
- Auf Schutzräume für Zeuginnen und Zeugen in den Gerichten sollte hingewiesen.
- Die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten sollten an dem betreffenden Hauptverfahren selbst die Sitzungsververtretung wahrnehmen.
- Bei andauernder Erkrankung über längere Zeit kann eine kommissarische Vernehmung gem. § 223 Abs. 1 StPO durchgeführt werden.
- In der Sitzung sollten Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit sowie Ausschluß des Angeklagten geprüft werden, falls die Zeuginnen und Zeugen Angst vor Repressalien haben sollten.
- Fragen nach entehrenden Tatsachen oder zum persönlichen Lebensbereich (§ 68 a StPO) sollten bei Ungeeignetheit oder nicht zur Sache gehörend zurückgewiesen werden.
- Bei Angemessenheit einer Bewährungsstrafe ist sorgfältig zu prüfen, welche Weisungen bzw. Auflagen zur Verhinderung einer Wiederholungsgefahr gemacht werden sollten.
- Go-Order als Aufenthaltsweisung, Auflage zur Teilnahme an einer speziellen sexualtherapeutischen Behandlung sowie die Übernahme der Therapiekosten für die Zeuginnen und Zeugen sind besonders zu prüfen (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 StGB).
- Die Vollstreckungsdezernentin oder der Vollstreckungsdezernent sollte auf Wunsch der Zeugin oder des Zeugen den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt aus der Strafhaft bekanntgeben, um erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen zu lassen.

4.3 Strafvollzug/Therapie (Arbeitskreis Therapie von Sexualstraftätern)

- 4.3.1 Forderungen an die Strafvollstreckungseinrichtungen:
Grundsätzlich sollte mehr von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Therapieauflagen zu erteilen. Dies kann Therapie statt Strafe, aber auch Strafe und Therapie bedeuten.
Von seiten der Strafvollstreckungseinrichtungen sind der Therapeutin oder dem Therapeuten möglichst umfassend Akten, Anklageschriften und Urteile zur Verfügung zu stellen, so daß sich die Therapeutin oder der Therapeut ein genaues Bild von den Taten machen kann. Es bedarf verbindlicher Absprachen zwischen Bewährungshilfe, Gericht, Klient und Therapeut, so daß eine gemeinsame Handlungsstrategie entwickelt werden kann, die eine Umsetzung der gerichtlichen Auflagen sicherstellt.

Sollte es zu Gesprächen über Klienten kommen, d. h. zwischen Bewährungshilfe und Therapeut bzw. Gericht und Therapeut, sollten diese Gespräche grundsätzlich nur im Beisein des betroffenen Klienten stattfinden.

Bei intramuralen (geschlossenen) Therapien sollten besondere Abteilungen für veränderungsbereite Häftlinge geschaffen werden, damit sie von der sehr aggressiven und frauenverachtenden Subkultur des Gefängnisses geschützt werden. Auf diese Weise erhalten sie mehr Möglichkeiten, sich zu öffnen.

- 4.3.2 Forderungen an die Ermittlungsbehörden (Polizei/Staatsanwaltschaft):
Hier gilt zunächst grundsätzlich, daß im laufenden Verfahren die Gefahr besonders groß ist, daß die Therapie und der Therapeut sowohl vom Gericht als auch vom Täter instrumentalisiert werden, d. h. sinnvollerweise sollte eine Therapie erst nach Abschluß eines Verfahrens aufgenommen werden. Sollte unter bestimmten Gegebenheiten jedoch die Aufnahme einer Therapie bereits im Ermittlungsverfahren für sinnvoll gehalten werden, muß es ebenfalls zu einer engen Absprache mit der/dem behandelnden Therapeutin/Therapeuten kommen. So ist sichergestellt, daß auch im laufenden Verfahren ein verpflichtender Rahmen für den Klienten geschaffen werden kann.

Alle Behörden und Dienststellen
der Polizei des Landes
Schleswig-Holstein

Landeskriminalamt
Polizeiverwaltungsamt
Referate IV 423 und IV 440

nachrichtlich:
Referate der Polizeiabteilung
Verwaltungsfachhochschule
Fachbereich Polizei
Hauptpersonalrat der Polizei
Gleichstellungsbeauftragte im Innenministerium

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon (0431)

Datum

IV 410 - 30.04/31.16

988-3158(Telefax -3153)
Herr Guninski

26.07.1996

Gewaltdelikte gegen Frauen; Schwerpunktprogramm zur Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

1. Ausgangsposition

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere bei Gewalttaten gegen Frauen, wird das polizeiliche Verhalten häufig im Hinblick auf die Reaktion gegenüber dem weiblichen Opfer sexueller Gewalttaten kritisiert. So wird oft die Befürchtung geäußert, daß

- sich der erlebte Gewalteindruck der Frauen in dem überwiegend von männlichen Polizeibeamten getragenen Umgang mit weiblichen Opfern von sexuellen Gewalttaten gefühlsmäßig fortsetzen könnte,
- die polizeiliche Reaktion durch Mißtrauen gegenüber dem Opfer und durch opfer-(frauen)feindliche Vorstellungen beeinflusst würde,

- die weiblichen Opfer durch Beweiserhebungen bei der Polizei das negativ Erlebte nochmals erleben würden,
- die Reaktion betroffener Frauen, daß sie „nie wieder Anzeige erstatten würden“, die Folge sei.

Diese Befürchtungen sind in den letzten Jahren wesentlich geringer zum Ausdruck gebracht worden. Gleichwohl werden zur Objektivierung und Aktualisierung polizeilicher Aufgabenwahrnehmung bei der Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die nachstehenden Maßnahmen für erforderlich gehalten:

2. Maßnahmen

2.1. Innenministerium

- 2.1.1. Bestrebungen zur Erhöhung des Frauenanteils bei der Kriminalpolizei sowie gezielte Personalverwendungsplanung.
- 2.1.2. Überarbeitung bzw. Neugestaltung von Merkblättern für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Einführung eines Leit-Merkblattes, das regionale Aspekte berücksichtigt (Adressen von lokalen Hilfseinrichtungen und Ansprechpartnern) nach Abstimmung mit dem Justizministerium.
- 2.1.3. Durchführung der Aktion „Frauen und Polizei - gemeinsam gegen Gewalt“.

2.2. Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei

- 2.2.1. Durchführung von Workshops/Arbeitstagen für spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch auch mit begleitender polizeiexterner Fachkompetenz.

- 2.2.2. Überprüfung der Aus- und Fortbildungsprogramme mit dem Ziel einer noch stärkeren Problemorientierung für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und das Thema „sexuelle Gewalt“ allgemein.
- 2.2.3. Erstellung eines Angebotes der Supervision für besonders betroffene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten durch den Lehrbereich 456 (Psychologie).

2.3. Landeskriminalamt

- 2.3.1. Erstellung einer Leitlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualstraftaten.
- 2.3.2. Fortführung der Ausstattung von Warte- und Anhörungsräumen für sensible Zeugen.
- 2.3.3. Abstimmung zwischen Landeskriminalamt und Generalstaatsanwaltschaft zum Einsatz audiovisueller Medien bei der Vernehmung von Opfern und Zeugen in rechtlicher und praktischer Hinsicht.

2.4. Polizeidirektionen

- 2.4.1. Gezielte Fortbildung von Beamtinnen und Beamten des Streifendienstes - eventuell auf Revierebene - und gemeinsame Besprechungen von Schutz- und Kriminalpolizei zum psychologisch richtigen Umgang mit Kriminalitätsoptionen, zum ersten Angriff sowie zum Hintergrundwissen für die Spurensicherung und zu den Anforderungen an qualifizierte Ermittlungen.
- 2.4.2. Bedarfsorientierte Unterstützung des Bereitschaftsdienstes bei Kriminalpolizeidienststellen durch spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten außerhalb der Regelarbeitszeit nach Anforderung durch die sachbearbeitenden Dienststellen/Einsatzleitstellen, gegebenenfalls auch dienststellen- und behördenübergreifend.

- 2.4.3. Anstreben einer Teambildung bei der polizeilichen Sachbearbeitung durch eine Kriminalbeamtin mit einem Kriminalbeamten.
- 2.4.4. Bedarfsorientierter Unterstützungseinsatz durch die Kommissariate 6 der Bezirkskriminalinspektionen im Bereich der Polizeidirektion.
- 2.4.5. Unterstützung der Ermittlungsbeamtinnen/-beamten durch in der Spurensuche und -sicherung ausgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nach Anforderung durch die sachbearbeitenden Dienststellen/Einsatzleitstellen, gegebenenfalls auch dienststellen- und behördenübergreifend.
- 2.4.6. Innenwerbung auf den Dienststellen auf der Grundlage des Merkblattes über das Verhalten gegenüber vergewaltigten Frauen bei der Anzeigenaufnahme.
- 2.4.7. Beteiligung an bestehenden polizeiexternen Arbeitskreisen zur Krisenintervention und Fallkonferenzen für Opfer von Sexualstraftaten auf kommunaler Ebene (evtl. auch durch Angliederung an kommunale kriminalpräventive Räte), gegebenenfalls Initiierung dieser Arbeitskreise oder Fallkonferenzen.

Auf den Erlaß IV 411 - 32.00 - „Kriminalprävention in Schleswig-Holstein“ vom 25. Januar 1996 wird hingewiesen.

- 3. Die Behörden der Landespolizei und das Landeskriminalamt berichten dem Innenministerium zum 29. August 1997 über den Stand der Umsetzung.

Im Auftrage

gez. Jörg Ziercke